

Beschlüsse
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 10. Juli 2017 für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 10. Juli 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 28. April 2017 (KABI S. 259), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dienstbefreiung kann zur Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages gewährt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

2. Die Anlage 1 Abschnitt 6 Teil III. wird wie folgt geändert:

a) Die Entgeltgruppe 6 mit Zulage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe 6 mit Zulage 2

Erster Teamassistent bzw. erste Teamassistentin des Direktors bzw. der Direktorin, des Leiters bzw. der Leiterin, des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Rektors bzw. der Rektorin

- der Evangelischen Akademie Tutzing
- des Religionspädagogischen Zentrums
- von Mission Eine Welt
- der Landeskirchenstelle Ansbach
- des Rechnungsprüfungsamtes
- der Augustana-Hochschule Neuendettelsau
- der Evangelischen Hochschule Nürnberg. (Amtl. Anm. 5)“

b) Der Entgeltgruppe 8 wird nach dem Richtbeispiel

„- Erster Teamassistent bzw. erste Teamassistentin von Mitgliedern des Landeskirchenrates“

das Richtbeispiel

„- Zweiter Teamassistent bzw. zweite Teamassistentin des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin“ angefügt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

2. Änderung der ARR der Auszubildenden (ARR Azubi; RS 651/2)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi) vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 30), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 19.10.2015, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 01.02.2016 (KABI S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anstelle der schriftlichen Geltendmachung tritt die Geltendmachung in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS).“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

3. Änderung der ARR über die Regelung der Arbeitsbedingungen der PraktikantInnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt; RS 699)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt) vom 27. März 2012 (KABI S. 151), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 19.10.2015, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 01.02.2016 (KABI S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Anstelle der schriftlichen Geltendmachung tritt die Geltendmachung in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS).“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.